

Gemeinde Wolfersdorf

Satzung

zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Wolfersdorf (AbfES) vom 29.10.2020

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert am 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Freising vom 23.07.2020 über die Übertragung der Aufgaben der Entsorgung einzelner Abfallarten auf die Gemeinden des Landkreises Freising in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Gemeinde Wolfersdorf folgende

Abfallentsorgungssatzung

§ 1

Umfang der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Wolfersdorf führt nach Maßgabe der Gesetze, der Rechtsverordnung des Landkreises Freising über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung einzelner Abfallarten auf die Gemeinden des Landkreises Freising und dieser Satzung die Entsorgung folgender Abfallarten durch, die in ihrem Gebiet anfallen:
 - pflanzliche Abfälle (Mäh- und Schnittgut) in haushaltsüblichen Mengen
 - inerter Bauschutt in kleinen Mengen (bis max. 1 Kubikmeter).
- (2) Die Entsorgung umfasst das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle. Die Abfälle werden im Bringsystem (§ 5) erfasst.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

§ 3 Benutzungsrecht

Die Besitzer der in § 1 Abs. 1 genannten Abfallarten, die im Gemeindegebiet auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, haben das Recht, diese Abfälle nach Maßgabe des § 5 der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 4 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 5 Anlieferung in der Abfallentsorgungsanlage

- (1) Besitzer der in § 1 Abs. 1 genannten Abfälle haben diese selbst oder durch Beauftragte zu der von der Gemeinde betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Sammelstelle zu bringen. In der Benutzungsordnung kann die Gemeinde für die einzelne Sammelstelle auch die jeweils zugelassene Höchstmenge bestimmen. Die Gemeinde kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung im Einzelfall regeln.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
- (3) § 16 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) (Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung) bleibt unberührt.

§ 6 Bekanntmachungen

Diese Satzung wird in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wird durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

§ 7 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung (AbfGS).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 33 BayAbfG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 69 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bleiben unberührt.

§ 9 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Wolfersdorf, 29.10.2020

Anita Wölflé

Anita Wölflé
Erste Bürgermeisterin

